

Zum aktuellen BFH-Urteil Abziehbarkeit von Erstausbildungskosten / Studienkosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Kosten eines Erststudiums voll in der Steuererklärung abziehbar sein können, selbst wenn der Steuerpflichtige diese unmittelbar im Anschluss an eine Schulausbildung aufgenommen hat. Was verändert sich durch das Urteil? Welche Kosten werden akzeptiert?

Wer ist betroffen?

Alle Studienten, die nach der Schule ein Studium aufgenommen haben, werden durch das Urteil gestärkt. Es unterstützt unter anderem Absolventen von kostspieligen (Erst-) Ausbildungen, beispielsweise zum Pilot oder Heilpraktiker.

Welche Studienfächer sind betroffen?

Grundsätzlich gilt das Urteil für alle Studienfächer. Voraussetzung ist allerdings ein Zusammenhang zwischen Studium und späteren Beruf. Ein Student der Betriebswirtschaftlehre studiert und später als Bankkaufmann tätig wird erfüllt die Voraussetzung. Wer als Taxifahrer arbeitet, kann dagegen die Kosten für sein Geschichtsstudium nicht geltend machen.

Welche Änderungen bringt das Urteil mit sich?

4000 Euro pro Jahr, mussten bisher im Rahmen des Sonderausgabenabzuges als Ausbildungskosten geltend gemacht werden. Der Nachteil: Nur wer Steuern zahlen muss, profitiert von Sonderausgabenabzug. In der Regel zahlen Studenten aber mangels Einkommen keine Steuern.

Ab sofort will der BFH solche Ausbildungskosten als Werbungskosten behandeln. Hierbei liegt der Vorteil darin, wenn die Werbungskosten höher sind als die Einnahmen entsteht steuerrechtlich ein Verlust. Dieser Verlust kann mit Einnahmen in späteren Jahren verrechnet werden, der so genannte Verlustvortrag.

In welcher Zeitspanne muss der Verlust steuerlich geltend gemacht werden?

Der Verlustvortrag ist zeitlich unbefristet möglich. Ein Studium, welches sich über einen längeren Zeitraum zieht, kann mit dem ersten Gehalt verrechnet werden, z.B. in zehn Jahren. Größere Einkünfte sollte der Student in diesem Zeitraum nicht gehabt haben, denn es gilt, wer während des Studiums arbeitet, hat Einnahmen, diese sind mit dem Verlustvortrag umgehend zu verrechnen. Das gilt auch, wenn man im ersten Arbeitsjahr so wenig verdient, dass man keine Steuern zahlen muss.

Welche Ausgaben werden als Werbungskosten akzeptiert?

Eine Entscheidung seitens des BFH zu den Details der Ausbildungskosten steht noch aus. Im Steuerrecht gelten als Werbungskosten alle Ausgaben, die auf die Erwirtschaftung von Einkünften abzielen, daher kann man aus den allgemeinen Regeln schließen, dass beispielsweise Kosten für Lernmaterialien, Bücher, Laborgeräte, die Studiengebühren, die Fahrten für die Teilnahme an Lerngemeinschaften und die Fahrtkosten zur Universität als Werbungskosten gelten. Wer eine teure Privatuniversität oder eine Pilotenschule besucht, hat natürlich höhere Kosten als ein Student an einer überwiegend kostenlosen staatlichen Universität.

weiter auf Seite 2

Wann müssen Betroffene reagieren?

Es entstehen keine Nachteile, wenn man sich bis zum Jahresende Zeit lässt. Neue Belege für Studienausgaben sollten ab sofort gesammelt, bereits vorhandne Belege nicht mehr entsorgt werden. Die Politik hat die Möglichkeit auf dieses Urteil zu reagieren und es auszuhebeln.

Was ist, wenn man bereits Berufsanfänger ist, können Studienkosten vergangener Jahre ebenfalls geltend gemacht werden?

Voraussetzung dafür ist, dass entsprechende Belege aufbewahrt wurden sind. Es besteht die Möglichkeit für die letzten vier Jahre nachträgliche Steuererklärungen einzureichen. Ausgehend vom Jahr 2011 würde sich der zurückliegende Zeitraum bis in das Jahr 2007 strecken. In speziellen Sonderfällen besteht die Möglichkeit Steuererklärungen ab 2004 einzureichen. Hierzu berate ich Sie gerne!

Ausgeschlossen sind die Jahre, in den bereits eine bestandskräftige Steuererklärung abgegeben wurde, eine neue Erklärung mit den nachgereichten Ausbildungskosten ist nicht möglich.

Wie wirkt sich das Urteil auf die Miete der Studentenwohnung aus?

Auch wenn die Miete häufig den höchsten Ausgabenanteil einnimmt, so wird sie wohl in der Regel nicht als Investition in die Ausbildung anerkannt. Das Grundbedürfnis eine Wohnung zu haben, besteht unabhängig vom Studium.

Sollte man durch das Studium einen Zweitwohnsitz haben, kann dieser steuerlich geltend gemacht werden. Ein Beispiel: Ein Student lebt mit seiner Freundin und den Kindern in Lübeck, für sein Studium fährt er in der Woche nach Hamburg. Hier ist das Kriterium des Zweitwohnsitzes erfüllt. Wohingegen der gelegentliche Besuch im heimischen Elternhaus nicht unter die Kategorie des Zweitwohnsitzes fällt.

Was gilt, wenn der Student monatlich Geld von den Eltern oder Bafög bekommt?

Eltern sind unterhaltspflichtig. Sowohl der Unterhalt der Eltern als auch die Bafög-Leistungen können dazu benutzt werden, beispielsweise Lehrbücher zu kaufen. Die entstehenden Kosten gelten als Ausbildungskosten und können steuerlich abgesetzt werden.

Wie ist die Sachlage bei Zweitstudien, Fortbildungen und Meisterschulen?

Hier bleibt alles beim Alten. Ausgaben hierfür gelten bereits jetzt schon als Werbungskosten. Das gilt auch für ein Erststudium, welches umgehend nach der Ausbildung aufgenommen wurde.

Bei Fragen berate ich Sie gerne!